



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-140/2026

Abteilung	Kämmerei
Verfasser	Carina Schmück
Datum	25.09.2026

Betreff:

Verzicht auf den Rechenschaftsberichte nach § 112 HGO n.F

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	14.10.2026	
Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg	02.11.2026	

Sachdarstellung / Erläuterungen:

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz wurde u.a. der § 112 Abs. 3 HGO geändert. Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 Satz 1 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemeinden mit bis zu 7.500 Einwohnern können nach dem neu eingeführten § 112 Abs. 3 Satz 2 HGO auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts verzichten.

Da die Erstellung des Rechenschaftsberichtes mit einigem Zeitaufwand verbunden ist und dieses Jahr eine Inventur zu erstellen ist, erscheint der Verzicht auf den Rechenschaftsbericht sinnvoll. Zusätzlich zu den höheren Personalkosten durch die Erstellung und mehrfachen Änderungen innerhalb der verschiedenen Prüfungsebenen in unserem Haus, entstehen jährlich Kosten für die Prüfung des Berichtes durch die Revision.

Der Verzicht auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes 2025 wurde vom Gemeindevorstand beschlossen, ein genereller Verzicht auf die Rechenschaftsberichte für die Folgejahre kann durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.

Gemeindevorstand und Gemeindevertretung erhalten weiterhin Quartalsberichte, diese enthalten wichtige Informationen über den finanziellen Stand der Gemeinde Glauburg.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den generellen Verzicht auf die Erstellung von Rechenschaftsberichten für die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO n.F.

Haushaltsrechtliche Darstellung:

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE GLAUBURG

gez. Henrike Strauch
Bürgermeisterin